



Diözese von Lausanne, Genéve und Fribourg
Kanzlei

Wiedereintritt in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche

Vorgehensweise

Vorbemerkungen

- Es muss überprüft werden, ob die Person einen sogenannten «Teilaustritt» (Austrittserklärung aus den kantonalen kirchlichen Körperschaften) oder einen «Totalaustritt» (gleichzeitig aus der katholischen Kirche und den kantonalen kirchlichen Körperschaften) vorgenommen hat.
- Für eine Person, die durch einen formellen Rechtsakt aus der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgetreten ist (Totalaustritt), und nun wieder um Aufnahme in die katholische Kirche ersucht, erlässt der Bischof ein Dekret, indem er die Strafe der Exkommunikation *latae sententiae*¹ aufhebt. Dieses Dekret wird nicht kommuniziert und bleibt in den Archiven des Bistums.
- Die sakramentale Zugehörigkeit zur Kirche, die durch die Taufe gegeben wird, gilt als ontologisch dauerhafte Bindung; nichts und niemand kann dies löschen.

Vorgehen

1. Die Person richtet ihren Antrag auf Wiedereintritt in die katholische Kirche an den Diözesanbischof (Ordinariat), indem die Gründe für diese Entscheidung dargelegt werden.

Der Antrag wird von der Kanzlei bearbeitet, es sei denn, die Person wünscht ausdrücklich, dass der Inhalt ihrer Akte nur vom Diözesanbischof eingesehen werden darf.

Falls der Austritt nicht in der Diözese gemacht wurde, sollte das komplette Dossier des Austritts aus der Kirche von der Person, die den Antrag stellt, ausgehändigt oder der Ort des Austritts (Diözese) angegeben werden.

Die Behörde, die den Antrag auf Wiederaufnahme bearbeitet, kann sich direkt an den Antragsteller wenden, um nähere Angaben oder notwendige Informationen zu erhalten, die zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind.

2. Im Falle eines sogenannten «Teilaustrittes» wendet sich die Person direkt an den Pfarreirat der Pfarrei ihres Wohnortes.
3. Im Fall eines sogenannten «Totalaustrittes» stellt die Kanzlei eine Bestätigung der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aus.

Um diese Bestätigung zu erstellen, muss Folgendes bekannt sein:

- Name und Vorname der Person,
- Datum und Ort der Geburt,

¹ Automatische Exkommunikation, die nicht deklariert werden muss und sich aus dem Akt selbst der Person ergibt, die die Gemeinschaft verlassen hat (can. 1364 ss CIC 1983).

- Datum und Ort der Taufe,
- Datum und Ort des Austritts aus der Kirche.

Die Bestätigung des Wiedereintritts in die volle Gemeinschaft der Kirche wird der betreffenden Person direkt zugestellt. Eine Kopie wird von der Kanzlei zugestellt an:

- Taufpfarrei zur Eintragung in die Randbemerkungen des Taufregisters;
 - Unter Umständen an die Pfarrei des Wohnortes;
 - Unter Umständen an die kantonalen kirchlichen Körperschaften des Wohnortes.
4. Je nach Fall kann die Person gebeten werden, bei einer liturgischen Feier öffentlich ihren Glauben zu bekennen.
 5. Eine Person, die gültig getauft oder gefirmt wurde, wird nicht «wiedergetauft» oder «wiedergefirmt».

Freiburg, Juni 2019